

Mit Wirkung zum **1. Januar 2015** hat die Luxemburger Regierung beschlossen, die automatische Auskunftserteilung für bestimmte Einkunftsarten einzuführen.¹ Der Beschluss fußt auf der sogenannten EU-Zinsrichtlinie² aus dem Jahr 2003. Die Vorgaben der EU-Zinsrichtlinie sind bereits seit dem Jahr 2005 Bestandteil der rechtlichen Rahmenbedingungen in Luxemburg. Die im vorliegenden Merkblatt dargestellten Neuregelungen gelten für Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sowie der Schweiz und Liechtenstein³. Für Kunden mit steuerlichem Wohnsitz ausschließlich in Luxemburg ergeben sich keine Änderungen, da diese als Inländer nicht der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in ausländischen Staaten unterliegen.

Aktuelle Situation:

Nach Vorgabe der EU-Zinsrichtlinie haben Bankkunden⁴ in Luxemburg die Wahlmöglichkeit zwischen dem Kontrollmitteilungsverfahren (Informationsaustausch), der Vorlage einer Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes oder dem Einbehalt der EU-Quellensteuer durch die depotführende Bank (Zahlstelle).

Entscheidet sich der Kunde für den Abzug der EU-Quellensteuer, erfolgt bei Zinserträgen und Zinsanteilen in Verkaufserlösen von Wertpapieren ein anonymisierter Steuerabzug von derzeit 35 Prozent.⁵ Die Verpflichtung des Kunden zur Abgabe einer Steuererklärung im Staat des steuerlichen Wohnsitzes wird durch die Erhebung der EU-Quellensteuer nicht aufgehoben.⁶ Die Bank weist die abgezogene EU-Quellensteuer im Jahressteuerreport bzw. der Ertragnisaufstellung aus. Unter Vorlage dieser Bescheinigung im Rahmen der Steuererklärung wird die EU-Quellensteuer vollumfänglich auf die Einkommensteuer des steuerlichen Wohnsitzstaates angerechnet. Übersteigt die einbehaltene EU-Quellensteuer die Steuerfestsetzung im Staat des steuerlichen Wohnsitzes, wird dem Kunden überzahlte Steuer durch das Wohnsitzfinanzamt erstattet.⁷

¹ Das vorliegende Merkblatt gibt den Stand der verfügbaren Informationen zum 7. November 2013 wieder. Da finale Fassungen der gesetzlichen Regelungen bislang noch nicht vorliegen, können sich in der Folge ggf. noch Änderungen ergeben.

² Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003.

³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Richtlinie 2003/48/EG vom 29.12.2004; sowie Zinsbesteuerungsabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein vom 01.01.2005.

⁴ Dies betrifft ausschließlich Kunden, welche nicht in Luxemburg gebietsansässig sind und deren steuerlicher Wohnsitz sich in einem EU- Mitgliedsstaat, der Schweiz oder Liechtenstein befindet.

⁵ Diese Regelung gilt für in der EU ansässige natürliche Personen oder EU-Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb der EU, welche keinen amtlichen Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz vorlegen können.

⁶ Art. 11 Abs. 4 Richtlinie 2003/48/EG. Für Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland gilt § 11 Zinsinformationsverordnung (ZIV).

⁷ Art. 14 Richtlinie 2003/48/EG. Für Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland gilt § 14 ZIV.

Neu ab 1. Januar 2014:

Die bereits bestehende EU-Amtshilferichtlinie⁸, sieht im Zeitraum bis 2017 eine Erweiterung des automatischen Informationsaustausches u.a. um Dividenden und Veräußerungsgewinne vor. Auf europäischer Ebene wird aktuell der Vorschlag der EU vom 12. Juni 2013 diskutiert, die o.a. Erweiterung des automatischen Informationsaustausches vorzuziehen und bereits **ab dem 1. Januar 2014** anfallende Erträge aus u.a. Dividenden und Veräußerungsgewinnen in 2015 zu melden. Ergänzend hierzu sollen gemäß dem Vorschlag auch Kontostände und Lebensversicherungen gemeldet werden.⁹ Belastbare Aussagen hierzu sind aktuell nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass im Zuge der weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene auch sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen dem automatischen Informationsaustausch in 2015 unterliegen werden. Des Weiteren ist auch eine Ausweitung des Informationsaustausches auf Beteiligte an juristischen Personen (z.B. bestimmte Gesellschaften, Körperschaften, Trusts, o.ä.) geplant.¹⁰

Neu ab 1. Januar 2015:

Ab diesem Zeitpunkt wird sich Luxemburg dem verpflichtenden System der automatischen Auskunftserteilung betreffend Zinsen und zinsähnliche Zahlungen¹¹ an natürliche Personen anschließen. Eine Wahlmöglichkeit des Bankkunden zur Abstandnahme vom Informationsaustausch besteht dann nicht mehr. Die Beschränkung des automatischen Informationsaustausches auf Zinsen und zinsähnliche Zahlungen entfällt mit Verabschiedung des o.g. Vorschlags zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie durch das EU-Parlament und den Europarat. Ob und wann dies der Fall sein wird, kann derzeit nicht zuverlässig beurteilt werden. In jedem Fall bezieht sich die automatische Auskunftserteilung ausschließlich auf steuerlich relevante Informationen, welche zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts Ihres Wohnsitzstaates bzw. Steuerdomizils erheblich sind.

Ergänzende Hinweise:

Unabhängig vom System der automatischen Auskunftserteilung sind die Regelungen zur gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern zu beachten, welche sich überwiegend aus bilateralen Abkommen ableiten und in Verdachtsfällen bei Steuerbetrug bzw. Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden anwendbar sind.

Ihr Kundenberater steht Ihnen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

⁸ Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011.

⁹ Richtlinienvorschlag zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie vom 12. Juni 2013, neuer Absatz 3a in Art. 8 RL 2011/16/EU, 2013/0188 (CNS), COM (2013) 348 final.

¹⁰ Vorschlag des Rates der Europäischen Union zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie vom 4. März 2011, Dossier 2008/0215 (CNS), sowie Art. 3 Abs. 6 Richtlinie 2005/60/EG.

¹¹ Art. 6 Richtlinie 2003/48/EG.